

EINGANG 1 & MRZ. 2002

Sozialministerium  
Mecklenburg-Vorpommern

S.



Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach, 19048 Schwerin

Krankenhausgesellschaft  
Mecklenburg-Vorpommern e.V.  
Lankower Str. 6  
19057 Schwerin

bearbeitet von: Frau Schalt  
Tel.: (0385) 588 9336  
AZ: 1X 330-404.100.04.01

und Landesverbände der Krankenkassen

(bitte bei Antwort angeben)  
Schwerin, den 13.03.2002

**Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder der Schiedsstelle nach § 114 SGB V**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Schreiben vom 22.02.2002 setze ich die von der Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern und den Landesverbänden der Krankenkassen vorgeschlagene Entschädigung der Mitglieder der Schiedsstelle nach § 20 Abs. 2 der Landesschiedsstellenverordnung (LSchVO) wie folgt fest:

Gebühr nach § 17 LSchVO	Entschädigung des Vorsitzenden	Entschädigung je Beisitzer
bei Festsetzung nach dem Inhalt des Vertrages 1.230,00 €	615,00 €	310,00 €
Erledigung durch Annahme eines Vermittlungsvorschlages 615,00 €	310,00 €	155,00 €
Erledigung in anderer Weise 310,00 €	155,00 €	80,00 €

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323, 19055 Schwerin (Postfach 111034, 19010 Schwerin) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage wäre gegen das Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern zu richten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Klaus-Dietrich Fischer